

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0645/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung titelt online am 03.07.2024: „Todesfahrer vom Jungfernstieg ist Millionärssohn“. Ein junger Mann sei von der Straße abgekommen und mit seinem SUV in den Pfeiler vor einer Sparkasse gekracht. Es habe ein Todesopfer gegeben. Der Fahrer wird mit Vornamen und erstem Buchstaben des Nachnamens genannt. Er solle Deutsch-Italiener sein und Sohn eines bekannten Hamburger Gastronomen, dessen Vorname ebenfalls genannt wird. Es wird erwähnt, dieser betreibe ein „Nudelrestaurant“ in der nahen Passage.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, es werde im Artikel eine konkrete Verletzung des tödlich verletzten Unfallopfers genannt (Bein verloren). Dies verletze die Persönlichkeitsrechte des Opfers. Zudem werde der Unfallfahrer durch die Vornamensnennung mit abgekürztem Nachnamen von ihm und dessen Vater und der Angabe, dass der Vater in der nahen Passage ein „Nudelrestaurant“ betreibe, leicht identifizierbar gemacht.

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet. Es liege kein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) vor, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt, dass die Verletzung des schlussendlich verstorbenen Unfallopfers

genannt werde (Verlust eines Beines) noch etwa deshalb, weil durch die Nennung des Vornamens mit abgekürztem Nachnamen in Verbindung mit der Erwähnung des italienischen Vaters, der in der Nähe ein bekanntes Nudelrestaurant betreibt, der Unfallfahrer identifiziert werden könnte.

Zunächst verstoße die Berichterstattung nicht gegen Richtlinie 8.6 des Pressekodex (Erkrankungen). Danach gehörten körperliche Schäden zur Privatsphäre; „in der Regel“ solle darüber nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden. Allerdings: Von dieser Regel habe man vorliegend eine Ausnahme machen können. Denn die Darstellung im Artikel sei wahrlich nicht übermäßig sensationell gestaltet. Vielmehr gehöre der Umstand, dass eines der Opfer ein Bein verloren habe, „zur Geschichte“ und habe, wie das Ereignis selbst, Nachrichtenwert. Zudem werde die Information nur am Rande erwähnt und gerade nicht besonders hervorgehoben. Insgesamt handele es sich lediglich um eine journalistisch sorgfältig aufbereitete Berichterstattung des Geschehens, die den Unfall chronologisch und vollständig schildere.

Hinzu komme: Auch angesichts des späteren Todes des Unfallopfers sei die Information über das „verlorene Bein“ nicht geeignet, die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu berühren. Vielmehr werde von der beanstandeten Berichterstattung erkennbar schon der Schutzbereich der Richtlinie 8.6 Pressekodex nicht berührt (die Richtlinie wolle die Auswirkungen einer Presseberichterstattung auf das lebende Opfer vermindern). Es bestehe daher keinerlei Anlass, gerade den Informationsteil „Bein verloren“ von der Erzählung der Gesamtgeschichte auszunehmen. Es stelle sich im Übrigen auch branchenweit als ständige Praxis aller Presseorgane dar, bei der Berichterstattung über Unfälle auch die Verletzungen des/der Opfer – in Worten, natürlich nicht in Bildern – zu erwähnen; schließlich beziehe sich das öffentliche Interesse oftmals gerade hierauf. Und da die Tatsache „Bein verloren“ vorliegend nicht großartig sensationell oder in irgendeiner Weise „aufdringlich“ dargestellt wurde, habe man darüber berichten können.

Des Weiteren liege auch kein Verstoß gegen Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex vor. Denn zum einen habe die Redaktion nicht den vollen Namen des Täters veröffentlicht, sondern zu seinem Schutz lediglich Initialen genannt. Der Täter sei also schon nicht identifizierbar im Sinne der Richtlinie – aber selbst, wenn man dies anders sehen wollte, so wäre hier zu berücksichtigen, dass sich der Unfall tagsüber mitten in der Innenstadt von Hamburg ereignet habe und damit in aller Öffentlichkeit. Schon hieraus ergebe sich ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an einer auch personalisierten Darstellung des Geschehens (vgl. Richtlinie 8.1, Abs. 2, S. 2 u. S. 3).

Im Übrigen habe es sich bei dem Unfallfahrer um den Sohn eines jedenfalls in der Millionenstadt Hamburg bekannten Gastronomen gehandelt, dessen Familienmitglieder Personen des öffentlichen Lebens seien. Daran bestehe selbstverständlich ein öffentliches Interesse.

Nach alldem bleibe festzuhalten: Es liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor, die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Angabe über das verlorene Bein des Unfallopfers nicht gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.6 verstößt. Ausschlaggebend ist hier, dass das Opfer nicht identifizierbar wird. Die Angabe an sich ist von öffentlichem Interesse, da sie die Dimension des Unfalls verdeutlicht. Jedoch kritisiert der Ausschuss, dass der Unfallfahrer und damit der mutmaßliche Täter identifizierbar wird. Jedoch besteht kein öffentliches Interesse an der Identität des Tatverdächtigen nach Richtlinie 8.1. Weder liegt eine in ihrer Art und Dimension

ungewöhnliche Straftat vor, noch steht die Tat im Zusammenhang oder Widerspruch zur Stellung bzw. dem öffentlichen Bild des Tatverdächtigen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt. (4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>